



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörther See vom 09.03.2017, Zahl 770-1/2017-1, Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörther See, vom 9. März 2017, Zl. 770-1/2017-1, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 42/2010 sowie LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Pörtschach am Wörther See schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat im Gebietsteil der Gemeinde Pörtschach am Wörther See südlich der B83 - Kärntnerstraße:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | € 11,80 |
| b) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | € 23,60 |
| c) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | € 41,30 |
| d) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | € 64,80 |

(3) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat im Gebietsteil der Gemeinde Pörtschach am Wörther See nördlich der B83 – Kärntnerstraße bis zur A2-Südautobahn:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | € 9,50 |
| b) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | € 19,00 |
| c) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | € 33,30 |
| d) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | € |

52,40

(4)Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat im Gebietsteil der Gemeinde Pörtschach am Wörther See nördlich der A2-Südautobahn:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | € 7,10 |
| b) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | € 14,20 |
| c) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | € 25,00 |
| d) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | € 39,30 |

(5)Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(6)Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3

Inkrafttreten

(1)Diese Verordnung tritt an dem ihrem Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörther See vom 3. März 2014, Zl. 770-1/2014-1 mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Mag. Silvia Häusl-Benz